

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr**

Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV)

A. Zielsetzung

§ 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) schreibt vor, daß öffentliche Eisenbahnen ohne eine Genehmigung weder Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen noch eine Eisenbahninfrastruktur betreiben dürfen. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt. Bereits bestehende Genehmigungen gelten nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 AEG fort. Die Verordnung dient der Schaffung bundeseinheitlicher Bedingungen für die Aufnahme und Fortführung einer gewerblichen Tätigkeit als Eisenbahnunternehmer.

B. Lösung

Erlaß einer entsprechenden Berufszugangs-Verordnung.

C. Alternativen

1. Verzicht auf eine Berufszugangs-Verordnung,
2. Verzicht auf die Regelung einzelner subjektiver Zugangsvoraussetzungen
(Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Fachkunde)

mit der Folge, daß der Bund und jedes Land eigene Vorschriften für die Prüfung der subjektiven Zugangsvoraussetzungen entwickeln müssen.

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten, da sie nur einheitliche Kriterien für die bereits nach § 6 AEG notwendige Genehmigung aufstellt.

02.08.94

VP - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 911 04 - Bu 66/94

Bonn, den 1. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung

(EBZugV)

Vom ...

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Zuverlässigkeit

(1) Der Antragsteller und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als zuverlässig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie die Geschäfte einer Eisenbahn unter Beachtung der für die Eisenbahnen geltenden Vorschriften führen werden sowie die Allgemeinheit beim Betrieb einer Eisenbahn vor Schäden und Gefahren bewahren.

(2) Der Antragsteller und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten insbesondere in folgenden Fällen nicht als zuverlässig

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder bei wiederholter rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens,
2. bei von den zuständigen Gerichten und Behörden bestandskräftig festgestellten schweren und wiederholten Verstößen gegen
 - a) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten einschließlich der Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht,
 - b) im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften,

- c) Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
- d) sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebende steuerrechtlichen Pflichten,
- e) umweltschützende Vorschriften.

§ 2

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Der Antragsteller gilt als finanziell leistungsfähig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, wenn er über die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügt.

(2) Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens. Für Antragsteller, die keinen Jahresabschluß vorlegen können, genügt eine Vermögensübersicht. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat sich auf folgende Merkmale zu erstrecken:

1. verfügbare Finanzmittel einschließlich der Bankguthaben sowie möglicher Überziehungskredite und Darlehen,
2. als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
3. Eigenkapital,
4. Anschaffungskosten für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen,
5. Schulden
6. Belastungen des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum.

(3) Der Antragsteller gilt insbesondere dann nicht als finanziell leistungsfähig, wenn erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

(4) Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichts oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers geführt werden. Es müssen Angaben zu den in Absatz 2 genannten Merkmalen enthalten sein.

§ 3

Fachkunde

(1) Der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen gelten als fachkundig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, wenn sie insgesamt über die jeweils erforderlichen Kenntnisse zur ordnungsgemäßen Führung

1. eines Eisenbahnverkehrsunternehmens in den Sachgebieten der Abschnitte A und B oder
2. eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in den Sachgebieten der Abschnitte A und C

der Anlage verfügen.

(2) Die Fachkunde in den in der Anlage aufgeführten Sachgebieten kann für jedes Sachgebiet nachgewiesen werden durch

1. ein Studium an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einen Lehrgang an einer Fachschule, die durch Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurden, oder
2. eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung über durch berufliche Fortbildung oder durch berufliche Umschulung erworbene Kenntnisse vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

(3) Die Fachkunde in den in der Anlage aufgeführten Sachgebieten kann für jedes Sachgebiet auch durch eine entsprechende, mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einer Eisenbahn, einem Eisenbahnverkehrsunternehmen, einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen oder einem sonstigen Unternehmen nachgewiesen werden. Die Fachkunde ist der Genehmigungsbehörde für jedes Sachgebiet durch schriftliche Zeugnisse nachzuweisen. Waren der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen selbst Unternehmer, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

§ 4

Nachweis der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit

Ist der Antragsteller

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. ein Land,
3. eine kommunale Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluß kommunaler Gebietskörperschaften
oder
4. eine juristische Person, die sich überwiegend in der Hand einer der unter Nummer 1 bis 3 genannten Gebietskörperschaften befindet,

so gilt der Nachweis der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit als erbracht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Durch den Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen sind Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachzuweisen

A. Für alle Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen

1. Berufsbezogenes Recht
 - Eisenbahnrecht
 - Arbeits- und Sozialrecht, insbesondere sozialer Arbeitsschutz
2. Technische Betriebsführung, insbesondere
 - Bahnbetrieb
 - Signalwesen
3. Technischer Arbeitsschutz, insbesondere Unfallverhütung
4. Umweltschutz

B. Für Eisenbahnverkehrsunternehmen

1. Berufsbezogenes Recht
 - Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals
 - im Güterverkehr: Beförderung gefährlicher Güter
2. Technische Betriebsführung, insbesondere
 - Ausrüstung, Beschaffenheit, Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge

C. Für Eisenbahninfrastrukturunternehmen

- Technische Betriebsführung, insbesondere
- Anforderungen an Betriebsanlagen der Eisenbahn

Begründung**I. Allgemeines**

Im Rahmen der Strukturreform der Bundeseisenbahnen werden durch § 14 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) die bestehenden öffentlichen Schienennetze für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen geöffnet. Damit besteht erstmalig die Möglichkeit des Wettbewerbs unter mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen auf einem Netz. Um gleiche Bedingungen für alle neuen Eisenbahnunternehmer zu schaffen, werden durch § 6 Abs. 2 AEG bundeseinheitlich die Voraussetzungen für die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit als Eisenbahn festgelegt. Für alle bisherigen Konzessionsinhaber gilt ihre Genehmigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 AEG fort.

Um eine Genehmigung zu erlangen, müssen wie im Güterkraftverkehrsgesetz und im Personenbeförderungsgesetz die subjektiven Zugangsvoraussetzungen Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und Fachkunde erfüllt sein. Kommt es nach Erteilung einer Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2, 4 AEG zu einer Änderung in der Geschäftsführung, so sind die subjektiven Zugangsvoraussetzungen Zuverlässigkeit und Fachkunde für die neu für die Führung der Geschäfte bestellten Personen nach dieser Verordnung nachzuweisen, da sonst die Genehmigung gemäß § 7 AEG zu entziehen ist.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, da keine neuen Verwaltungsaufgaben und -zuständigkeiten geschaffen werden. Es werden lediglich die subjektiven Zugangsvoraussetzungen, die im Allgemeinen Eisenbahngesetz bereits vorgegeben sind, konkretisiert.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 die Bestimmung des Begriffs der Zuverlässigkeit eines Eisenbahnunternehmers. Absatz 1 hat die Funktion eines Auffangtatbestandes und gibt der zuständigen Behörde im Rahmen der behördlichen Prüfung die Möglichkeit, die Zuverlässigkeit auch dann zu verneinen, wenn kein Tatbestand des Absatzes 2 vorliegt. Absatz 2 legt verbindlich fest, unter welchen konkreten Einzelvoraussetzungen die Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen anzunehmen ist.

Zu § 2:

Die Vorschrift enthält in Absatz 1 die Bestimmung des Begriffs der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Eisenbahnunternehmers. Die Festlegung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers verfolgt das Ziel, die ordnungsgemäße Aufnahme der Geschäfte des Betriebes zu gewährleisten. Diese Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit, ebenso wie die in Absatz 2 aufgeführten Kriterien, die bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit heranzuziehen sind, entsprechen im wesentlichen denen der Berufszugangs-Verordnung GÜKG und der Berufszugangs-Verordnung PBefG. Für Antragsteller, die bereits unternehmerisch tätig sind, kann die finanzielle Leistungsfähigkeit anhand des letzten Jahresabschlusses festgestellt werden.

Absatz 3 legt verbindlich die Untergrenze der finanziellen Leistungsfähigkeit fest. Eine weitergehende Prüfung entfällt, wenn bereits diese Grenze nicht erreicht wird.

In Absatz 4 ist vorgesehen, daß zur Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens die finanzielle Leistungsfähigkeit durch den Prüfungsbericht einer Bank, Sparkas-

se oder eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachgewiesen werden kann.

Zu § 3:

Die Verordnung regelt den Berufszugang, nicht die interne Organisation und personelle Besetzung, die die sichere Betriebsführung garantieren muß. Leitgedanke für die Regelung des § 3 ist, daß in der Unternehmensspitze (Antragssteller, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen) nicht nur kaufmännischer, sondern auch technischer Sachverstand repräsentiert sein soll. Dies bedeutet nicht, daß der betreffende Geschäftsführer selbst sicherheitstechnische Prüfungen vornimmt, sondern daß für die Unternehmensspitze von Anfang an eine ausreichend fachlich gebildete Person bestellt wird, die Sicherheitsbelange dort vertreten kann. Davon unberührt bleibt die Bestellung eines Obersten Betriebsleiters nach anderen Vorschriften.

Nach Absatz 1 müssen der Antragsteller oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen nicht jeder für sich, sondern nur in ihrer Gesamtheit, stets die Fachkunde für alle Sachgebiete der Anlage, die für das jeweilige Unternehmen von Bedeutung sind, vorweisen können. Wegen der unterschiedlichen Anforderungen an Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist die Fachkunde entsprechend differenziert worden. Bei einem Wechsel in der Geschäftsführung ist die Stelle mit einem entsprechend Fachkundigen nachzubetzen oder durch die bisher schon zur Führung der Geschäfte bestellten Personen wahrzunehmen, sofern diese fachkundig sind.

Nach Absatz 2 kann die Genehmigungsbehörde Personen, die ein Hochschulstudium (z. B. wirtschaftswissenschaftlicher oder rechtswissenschaftlicher Art), ein Fachhochschulstudium oder einen Lehrgang an einer Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben, die Fachkunde zur Führung eines Eisenbahnunternehmens bescheinigen, wenn diese Personen durch Vorlage der Prüfungs-

ordnung oder in anderer geeigneter Weise nachweisen, daß sie die in den Sachgebieten nach der Anlage erforderlichen Kenntnisse besitzen. Zu den aufgeführten Bildungsstätten zählen auch vergleichbare Bildungsstätten wie Fachakademien.

Die Fachkunde kann nach Nummer 2 der Vorschrift auch für Personen bescheinigt werden, die eine Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Prüfung über durch berufliche Fortbildung bzw. durch berufliche Umschulung erworbene Kenntnisse vor einer zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz bestanden haben.

Beim Nachweis der Fachkunde durch eine praktische Vortätigkeit nach Absatz 3 ist sicherzustellen, daß der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen in der Lage sind, das Unternehmen ordnungsgemäß zu führen. Auch hier gilt, daß die Fachkunde in einzelnen Sachgebieten der Anlage erworben werden kann. Die nicht untergeordnete Vortätigkeit muß nach Inhalt, Bedeutung und Dauer so ausgerichtet sein, daß sie die zur Führung eines Eisenbahnunternehmens erforderlichen Kenntnisse vermittelt hat. Der Nachweis ist durch Zeugnis des Unternehmens bzw. Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde, zu erbringen.

Zu § 4:

Die Vorschrift enthält eine gesetzliche Fiktion der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Prüfung der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit entfällt bei öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften oder juristischen Personen, die sich überwiegend in der Hand von öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften befinden.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Eisenbahnunternehmer-Berufszugangsverordnung (EBZugV)

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.